



Urlaub in Tschechien

Merkblatt über Leistungen der Krankenversicherung

Stand: 01.02.2018

Endlich Urlaub!

Der Urlaub gehört zu den schönsten Wochen des Jahres - und entsprechend groß ist die Freude darauf. Ihre Krankenkasse wünscht Ihnen, dass Sie sich gut erholen. Man sollte jedoch nicht vergessen, dass die Urlaubsfreude auch einmal getrübt werden kann - z. B. durch eine Magenverstimmung oder eine Verletzung. Gut, dass Sie der Versicherungsschutz Ihrer Krankenkasse auch nach Tschechien begleitet. Sie können dort die Sachleistungen (z. B. ärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung) nach tschechischem Recht in Anspruch nehmen, die sich während Ihres Aufenthalts als medizinisch notwendig erweisen. Dabei sind die Art der Leistungen und die voraussichtliche Dauer des Aufenthalts zu berücksichtigen. Als Anpruchsbescheinigung haben Sie von Ihrer Krankenkasse eine Europäische Krankenversicherungskarte bzw. eine Provisorische Ersatzbescheinigung erhalten.

Bitte beachten Sie im Erkrankungsfall folgende Hinweise:

Ärztliche Behandlung

Wenn Sie eine ärztliche Behandlung benötigen, können Sie sich direkt an eine Ärztin oder einen Arzt wenden. Auskünfte über nahegelegene Arztpraxen, die einen Vertrag mit der tschechischen Krankenkasse geschlossen haben, erhalten Sie bei einer der örtlichen Zweigstellen (siehe Link am Ende dieses Merkblattes).

Legen Sie vor Behandlungsbeginn sowohl Ihre Anpruchsbescheinigung als auch ein persönliches Identifikationsdokument (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) vor. Ihre Daten werden in ein tschechisches Anspruchsformular übertragen und die Ärztin bzw. der Arzt wird Sie fragen, wie lange Sie voraussichtlich in Tschechien bleiben. Des Weiteren wird man sich von Ihnen bestätigen lassen, dass Sie nicht zum Zwecke der Behandlung eingereist sind und Sie bitten, eine tschechische Krankenkasse auszuwählen, von der Sie

während Ihres Tschechienaufenthalts betreut werden möchten.

Falls Ihnen eine Überweisung zu einer Facharztpraxis oder eine sonstige Verordnung ausgestellt wird, erhalten Sie eine entsprechende Zahl von Kopien des erstellten tschechischen Anspruchsformulars. Dem nächsten Leistungserbringer ist dann neben der Überweisung bzw. Verordnung auch eine entsprechende Kopie dieses Anspruchsformulars zu übergeben.

Sollten Sie der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt keine Anpruchsbescheinigung Ihrer deutschen Krankenkasse vorlegen, ist diese bzw. dieser berechtigt, eine sofortige Bezahlung der Behandlungskosten in bar zu verlangen (siehe Abschnitt „Kostenerstattung“).

Benötigen Sie eine Dialysebehandlung oder eine Sauerstofftherapie, sollten Sie vor dem Auslandsaufenthalt mit einem der örtlichen Krankenversicherungsträger Kontakt aufnehmen. Die Anschriften der tschechischen Krankenkassen finden Sie über die Links am Ende dieses Merkblattes. In Zweifelsfällen können Sie sich gerne auch an die Nationale Kontaktstelle in unserem Haus wenden. Die Kontaktdaten finden Sie ebenfalls am Ende des Merkblattes.

Zahnärztliche Behandlung

Für zahnärztliche Behandlungen gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen, allerdings ist der Leistungsumfang beschränkt. Darüber hinausgehende Leistungen werden direkt mit Ihnen abgerechnet.

Medikamente

Stellt die Ärztin oder der Arzt fest, dass Sie Medikamente benötigen, wird sie bzw. er Ihnen ein Rezept ausstellen, das Sie in jeder Apotheke einlösen können.

Die hier dargestellten Ansprüche aus Ihrer gesetzlichen Versicherung decken nicht alle Krankheitskosten bei einem Auslandsaufenthalt ab. Hierzu gehören z. B. Kosten für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden Rücktransport nach Deutschland, in Tschechien übliche Zuzahlungen, Behandlungen durch private Leistungserbringer. Wir empfehlen Ihnen daher dringend den Abschluss einer privaten Auslandsreise-Krankenversicherung.

Krankenhausbehandlung

Wenn eine Erkrankung so schwerwiegend ist, dass eine stationäre Behandlung erforderlich ist, werden Sie in ein Krankenhaus eingewiesen. Im Notfall werden Sie auch im Krankenhaus gegen Vorlage Ihrer deutschen Anspruchsbescheinigung direkt behandelt.

Zuzahlungen/Gebühren

Wenn Sie Leistungen in Anspruch nehmen, fallen folgende Zuzahlungen bzw. Gebühren an:

Leistung	Zuzahlung/Gebühr
Medikamente	Die Höhe der Zuzahlung richtet sich nach der Art des Medikaments.
Notfallbehandlung	90 CZK

Die Höchstgrenze für Zuzahlungen bei ärztlicher Behandlung sowie Medikamenten beträgt insgesamt 5.000 CZK pro Kalenderjahr. Kinder unter 18 Jahren und Personen über 65 Jahren zahlen maximal 1.000 CZK pro Kalenderjahr. Personen über 70 Jahren zahlen maximal 500 CZK pro Kalenderjahr.

Zuzahlungen sind z. B. bei Dialyse sowie Vorsorgeuntersuchungen nicht zu leisten.

Bitte bewahren Sie die Quittungen über Zuzahlungen für eventuelle Nachfragen Ihrer Krankenkasse auf.

Kostenerstattung

Wenn Sie eine Behandlung nicht wie beschrieben in Anspruch nehmen konnten, sondern selbst bezahlen mussten, lassen Sie sich bitte eine Rechnung ausstellen und quittieren, aus der die erbrachten Leistungen genau hervorgehen. Ihre Krankenkasse wird dann feststellen, ob und ggf. welcher Betrag Ihnen erstattet werden kann.

Arbeitsunfähigkeit

Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung, Fortzahlung des Arbeitslosengeldes oder Krankengeldes kommt auch in Betracht, wenn in Tschechien Arbeitsunfähigkeit eintritt.

Hierzu sind jedoch unbedingt folgende Hinweise zu beachten:

Bitten Sie die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt, Ihnen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auszustellen. Die Arbeitsunfähigkeit wird auf einem genormten Vordruck bescheinigt. Dieser Vordruck besteht aus 5 Abschnitten.

Den Abschnitt I der ausgestellten Bescheinigung mit der vermerkten Diagnose haben Sie unverzüglich an Ihre deutsche Krankenkasse weiterzuleiten. Geben Sie dabei in jedem Fall Ihre Urlaubsanschrift in Tschechien an. Für die Weiterleitung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an die Krankenkasse können Sie das Anschreiben auf der letzten Seite dieser Broschüre nutzen.

Auch Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer Agentur für Arbeit sollten Sie die Arbeitsunfähigkeit unverzüglich nachweisen (Abschnitt III der ausgestellten Bescheinigung).

Ihre deutsche Krankenkasse kann einen tschechischen Träger beauftragen, eine Begutachtung Ihrer Arbeitsunfähigkeit vornehmen zu lassen. Nehmen Sie einen von dort festgesetzten Termin für eine Kontrolluntersuchung unbedingt wahr. Dieser Termin kann kurzfristig angesetzt werden. Das Ergebnis wird auch Ihrer Krankenkasse bekannt gegeben.

Wenn Sie bei Rückkehr nach Deutschland weiter arbeitsunfähig sind, informieren Sie hierüber bitte unverzüglich Ihren Arbeitgeber bzw. Ihre Agentur für Arbeit und Ihre Krankenkasse.

Anschriften der tschechischen Krankenkassen

In der Tschechischen Republik gibt es derzeit folgende wählbare Krankenkassen:

Allgemeine Krankenkasse
www.vzp.cz/kontakty/pobocky
Telefonnummer: 952 222 222

Krankenkasse für Militärangehörige
<https://www.vozp.cz/cs/o-pojistovne/kontakty/>
Telefonnummer: 844 888 888

Krankenkasse für Hütten und Industrie
www.cpzp.cz/pobocky
Telefonnummer: 810 800 000

Krankenkasse für Bank- und Versicherungsangestellte
www.ozp.cz/kontakty
Telefonnummer: 261 105 555

Betriebskrankenkasse Škoda
www.zpskoda.cz/kontakt
Telefonnummer: 800 209 000

Krankenkasse des Innenministeriums
www.zpmvcr.cz/pobocky
Telefonnummer: 844 211 211

Impressum

GKV-Spitzenverband

Deutsche Verbindungsstelle
Krankenversicherung - Ausland (DVKA)
Pennefeldsweg 12 c
53177 Bonn
Tel: +49 228 9530-0
Fax: +49 228 9530-600
E-Mail: post@dvka.de
Internet: www.dvka.de

Stand: Februar 2018

Die Informationen dieses Merkblattes wurden sorgfältig recherchiert. Ansprüche können hieraus jedoch nicht hergeleitet werden, da z. B. nach der Herausgabe Änderungen eingetreten sein können.

Bildnachweis Behandlungsszene: www.fotolia.com/Monkey Business
Bildnachweis Prag: www.fotolia.com/Oleg Babich
Bildnachweis Strandszene: projectphotos

Krankenkasse für Bergleute
www.rbp-zp.cz/kontakty
Telefonnummer: 800 213 213

Kontaktstellen für Fragen zu Ihren Leistungsansprüchen im Ausland

Sie haben noch Fragen? Wir beraten Sie gerne.
Nehmen Sie Kontakt mit uns auf unter:

EU-PATIENTEN.DE
Pennefeldsweg 12 c
53177 Bonn

Telefon: +49 228 9530-802/800
Fax: +49 228 9530-801
E-Mail: info@eu-patienten.de
Homepage: www.eu-patienten.de

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Krankenversicherungsnummer in Deutschland

Bitte die Anschrift Ihrer Krankenkasse eintragen.

Arbeitsunfähigkeit während eines Aufenthalts in Tschechien

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die von meinem behandelnden Arzt in Tschechien ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Ich werde voraussichtlich am wieder nach Deutschland zurückkehren.

Während meines Aufenthalts bin ich unter folgender Adresse und Telefonnummer erreichbar:

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

+-----
Telefonnummer

+49-----
deutsche Mobil-Nummer

Name des behandelnden Arztes: -----

Mit freundlichen Grüßen

Datum, Unterschrift